

46 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Geschäftsordnungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird (13/A)

Am 19. Juni 1979 haben die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen den oben bezeichneten Antrag im Nationalrat eingebracht. Der Antragstellung lagen folgende Motive zugrunde:

I.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979, BGBl. Nr. 134, wurden die Bestimmungen des Art. 57 B-VG in der Fassung von 1929 über die parlamentarische Immunität der Mitglieder des Nationalrates neu gefaßt. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

Auf Grund dieser Neufassung des Art. 57 B-VG bedarf die behördliche Verfolgung von Mitgliedern des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung grundsätzlich nur dann der Zustimmung dieses Vertretungskörpers, wenn die strafbare Handlung mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten in Zusammenhang steht. Ist ein solcher Zusammenhang offensichtlich nicht gegeben, bedürfen behördliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Abgeordnete wegen einer strafbaren Handlung nicht der Zustimmung des Nationalrates.

In jedem Fall darf jedoch — wie bisher — ein Abgeordneter, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen, nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Ebenso bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates in jedem Fall der Zustimmung des Vertretungskörpers (Art. 57 Abs. 2 B-VG).

Die Entscheidung des Nationalrates ist auch einzuholen, wenn zwar die zur Verfolgung berufene Behörde einen Zusammenhang zwischen einer strafbaren Handlung eines Abgeordneten und seiner politischen Tätigkeit verneint, der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses aber eine solche Entscheidung verlangt. Liegt ein solches Verlangen vor, hat jede Verfolgungshandlung zu unterbleiben. Bereits eingeleitete Verfolgungsmaßnahmen sind abzubrechen (Art. 57 Abs. 3 B-VG).

Über behördliche Ersuchen im Sinne des Art. 57 B-VG hat der Nationalrat innerhalb von acht Wochen — wobei in diese Frist die tagungsfreie Zeit nicht einzurechnen ist — zu entscheiden. Der Präsident des Nationalrates hat spätestens am vorletzten Tag der achtwöchigen Frist über ein solches Ersuchen abstimmen zu lassen. Erfolgt eine Entscheidung des Nationalrates innerhalb von acht Wochen nicht, gilt die Zustimmung des Nationalrates als erteilt (Art. 57 Abs. 4 B-VG).

II.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 22. Juni 1977, BGBl. Nr. 323, war überdies Art. 30 B-VG novelliert worden, da sich in der Vergangenheit immer wieder Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Vollziehung desselben ergeben hatten. Dies hatte dazu geführt, daß zuletzt bei der Behandlung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes (BGBl. Nr. 164/1977) eine Verfassungsbestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde, durch welche der Präsident des Nationalrates für Angelegenheiten, die ausschließlich die Parlamentsdirektion betreffen — von einer hier nicht wesentlichen Ausnahme abgesehen —, mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut wurde. Damit war auch das Verordnungsrecht des Präsidenten des Nationalrates — allerdings nur im Rahmen der erwähn-

ten Angelegenheiten — klargestellt. Aus diesem Anlaß wurde daher die gegenständliche Novellierung vorgenommen, um künftige Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Vollziehung des Art. 30 B-VG auszuschließen. Zweck der Novellierung war nicht eine Veränderung des Autonomiebereiches des Präsidenten des Nationalrates, sondern die eindeutige Klarstellung der Rechtslage.

III.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 den erwähnten verfassungsgesetzlichen Normen angepaßt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1 (§ 10):

Abs. 1 enthält die Regelung über die „berufliche“ Immunität. Diese ist künftighin auch bezüglich schriftlicher Äußerungen in Ausübung einer parlamentarischen Funktion gegeben (Art. 57 Abs. 1 B-VG).

Abs. 2 gibt die Bestimmungen des neugefaßten Art. 57 Abs. 2 B-VG über die Zulässigkeit der Verhaftung von Abgeordneten und der Hausdurchsuchungen bei solchen wieder. Unter den Begriff „Verhaftung“ fallen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch Personendurchsuchungen.

Abs. 3 entspricht dem Art. 57 Abs. 3 B-VG; darüber hinaus soll aber im Interesse einer möglichst raschen Erledigung von Immunitätsangelegenheiten festgelegt werden, daß gleichzeitig mit der Entscheidung, wonach zwischen einer strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten ein Zusammenhang gegeben ist, der Nationalrat über die Frage der Zustimmung zur behördlichen Verfolgung zu beschließen hat.

Abs. 4 hat den ersten Halbsatz des Art. 57 Abs. 4 B-VG zum Inhalt, wonach die Zustimmung des Nationalrates als erteilt gilt, wenn über ein entsprechendes Ersuchen nicht innerhalb von acht Wochen entschieden worden ist.

Die Ausführungsbestimmungen zum zweiten Halbsatz finden sich aus systematischen Gründen im XI. Hauptstück des Geschäftsordnungsgesetzes („Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände“), § 80 Abs. 3 und 4; die zum zweiten Satz im § 107 der GO.

Abs. 5 gibt den Art. 57 Abs. 5 B-VG wieder und regelt das Verfahren bei Verhaftung eines Abgeordneten im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens.

Abs. 6 entspricht den Bestimmungen des Art. 57 Abs. 6 B-VG über die Dauer der parlamentarischen Immunität.

Zu Z. 2 (§ 14 Abs. 3 und 5):

Die Neufassung der Abs. 3 und 5 des § 14 trägt den Bestimmungen der Abs. 4 und 6 des Art. 30 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. Juni 1977, BGBl. Nr. 323, Rechnung. Durch diese verfassungsgesetzliche Regelung wurde klargestellt (siehe Bericht des Verfassungsausschusses vom 27. Mai 1977, 540 der Beilagen des Nationalrates, XIV. GP), daß der Präsident des Nationalrates bei Vollziehung der ihm nach Art. 30 übertragenen Verwaltungsgeschäften oberstes Verwaltungsorgan ist, dem im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG auch ein Verordnungsrecht in jenen Verwaltungsangelegenheiten zukommt, die ausschließlich den Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes betreffen.

Zu Z. 3, 4, 5 und 6:

Entsprechend der Neufassung des § 10 sind Bestimmungen im § 21 Abs. 1 (Aufzählung der Immunitätsangelegenheiten betreffenden Verhandlungsgegenstände), des § 23 Abs. 3 (keine Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen, die Immunitätsangelegenheiten betreffen), des § 52 Abs. 4 erster Satz (Vorlagen, die Immunitätsangelegenheiten betreffen, sind nicht als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben) und im § 80 (Verfahren betreffend Vorlagen in Immunitätsangelegenheiten) zu ändern.

Zu Z. 7 (§ 106):

Das Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Entscheidung des Nationalrates darüber, ob eine strafbare Handlung eines Abgeordneten im Zusammenhang mit dessen politischer Tätigkeit steht, ist schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten des Nationalrates zu richten. Dies entspricht dem Grundsatz, daß der Präsident den Nationalrat nach außen vertritt bzw. daß der Nationalrat oder dessen Ausschüsse nach außen nur über den Präsidenten verkehren.

Ähnlich wie etwa bei Begehren auf Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 86 GOG kann auf eine ausdrückliche Normierung verzichtet werden, daß der Präsident das Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses der zur Verfolgung berufenen Behörde bekanntzugeben hat, die hiedurch — wie auch für den Fall, daß der betreffende Abgeordnete eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges verlangt — verpflichtet

wird, ein entsprechendes Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges und gleichzeitig das Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung dem Nationalrat vorzulegen.

Zu Z. 8:

Im § 107 ist im Hinblick auf die Neufassung des § 10 eine Zitierung zu ändern.

Zu Art. II:

Die Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz soll wie der neugefaßte Art. 57 B-VG am 1. Oktober 1979 in Kraft treten.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 29. Juni

1979 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Dr. Fischer, der als Berichterstatter für den Ausschuß den Gegenstand erläuterte, sowie der Abgeordnete Dr. Neisser.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Mondl gewählt.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des begedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Geschäftsordnungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 06 29

Mondl

Berichterstatter

Thalhammer

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) wird geändert wie folgt:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubauen. Entschieden der Nationalrat, daß ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es

der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammenrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.“

2. § 14 Abs. 3 und 5 haben zu lauten:

„(3) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(5) Bei der Vollziehung der dem Präsidenten des Nationalrates nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich im Art. 30 B-VG geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.“

Die bisherigen Abs. 5 bis 7 erhalten die Bezeichnungen 6 bis 8.

3. In der Aufzählung des § 21 Abs. 1 hat die 9. Position zu lauten:

„Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;“

4. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates, Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären sowie Petitionen werden nicht vervielfältigt und verteilt.“

5. Im § 52 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Ver-

folgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, der Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates und der Petitionen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben.“

6. a) § 80 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuss (Immunitätsausschuss) sofort nach dem Einlangen zu.“

b) Im Abs. 2 des § 80 ist die Zitierung „§ 10 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 5“ zu ersetzen.

c) Im Abs. 3 des § 80 hat es statt „§ 10 Abs. 2“ nunmehr „§ 10 Abs. 4“ und statt „sechswöchigen“ „achtwöchigen“ zu lauten.

d) Im Abs. 4 des § 80 ist das Wort „sechswöchigen“ durch den Ausdruck „achtwöchigen“ zu ersetzen.

7. § 106 hat zu lauten:

„§ 106. Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates im Sinne des § 10 Abs. 3, Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Begehren auf Aufhebung eines Bundesgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 86 sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.“

8. Im § 107 ist die Zitierung „§ 10 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 10 Abs. 4“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.